

Satzung
über die
Abfallentsorgung
in der
Stadt Leverkusen

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2727), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA).
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:
 - Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern,
 - Abfälle zur Verwertung stofflich oder energetisch zu nutzen (Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart),
 - Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

- (3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:
- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.
- (3) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.
 2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 9) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.
- Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4 Abfallarten

Abfälle werden grundsätzlich unterschieden nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.
- (7) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.

- (8) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrW-/AbfG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden unterschieden in
1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und
 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.
- (9) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (10) Leichtstoffe sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte) sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 20 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den Maßgaben des § 10 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflicht-Restmülltonne), zu nutzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG).
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist. (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),

- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden.

- (2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:
- a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Für Batterien, wie sie üblicherweise in Haushalten anfallen, können darüber hinaus die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, genutzt werden.
 - b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen.
 - c) Unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe u. ä. sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.
 - d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zur Kompostierungsanlage in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.
 - e) Leichtstoffe, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen.
 - f) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA einzuwerfen.
 - g) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.
 - h) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 9 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden.
 - i) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

- j) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum.
- k) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.
- (3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen und Leichtstoffe sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammlung werden bekannt gegeben.
- (4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die
- 60 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
 - 70-l-Abfallsäcke für Restmüll,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
 - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe, sowie die
 - sperrigen Abfälle
- am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs. 2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.
- Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.
- (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, ist die AVEA berechtigt, den Benutzungsberechtigten aufzugeben, die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

§ 10 Anzahl und Größe der Restmüllbehälter

- (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Beschäftigtem, Platz, Bett, Grund- stück	Einwohner- gleichwerte
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdieleln	je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke; insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (4) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält.
- (7) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (8) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe h) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b).

§ 11

Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen

- (1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.

- (4) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 2 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Behälter für Altpapier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 2.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 2.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Mehr-/Minderbedarf

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.
- (3) Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert.
- (4) Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf).
- (5) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen, bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/ Kartonagen ausreicht.

- (6) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die von der AVEA GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen)
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:
- spitz- oder scharfkantige Abfälle, in bruch sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
 - die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

- (6) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
60	12
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

- (7) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kammer-Container eingefüllt werden.
- (9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und k) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 14

Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinander grenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte zu beantragen. Maximal werden je Karte 5 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Je Haushalt und je angeschlossenen Gewerbebetrieb werden in geeigneter Weise jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Abfuhrungen können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Schrott, Elektrogroßgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.
- (4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16

Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Der Standplatz für Behälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.
 - b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.
 - c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Nei-

gung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

- (3) Standplätze für 2.500- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen. Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung benötigten Behältervolumen.
- (5) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 Buchstabe k) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.
- (2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen geleert.
- (3) Die gelben Wertstoffsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren.
- (4) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 18**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19**Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.
- (4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive: - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch
 behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
 - Transportoptimierungsfläche

- b) Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche
Berliner Str. (B 51)
51377 Burscheid

- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen

- d) Zentraldeponie Leppe
einschl. Kleinanliefererstelle
Kreisstr. 19
51789 Lindlar

Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.

- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 21 Anmelde-, Abmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung, sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,
 - c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken bereitstellt,
 - f) § 9 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

- g) § 12 Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,
 - h) § 13 Abs. 1 u. 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,
 - i) § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 - j) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
 - k) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte verteilt, entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
 - l) § 16 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standplatzkriterien nicht erfüllt,
 - m) § 19 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - n) § 21 und § 22 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.1994 in der Fassung vom 16.02.2009 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Bereitzustellende Abfallbehälter für Restmüll je Grundstück gem. § 10 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter					
		60	120	240	660	770	1.100
1 – 2	30 – 60	1					
3 – 4	90 – 120		1				
5 – 8	150 – 240			1			
9 – 12	270 – 360		1	1			
13 – 16	390 – 480			2			
17 – 20	510 – 600		1	2			
21 – 22	630 – 660				1		
23 – 25	690 – 750					1	
26 – 29	780 – 870		1			1	
30 – 36	900 – 1.080						1
37 – 40	1.110 – 1.200		1				1
41 – 44	1.230 – 1.320			1			1
45 – 48	1.350 – 1.440		1	1			1
49 – 51	1.470 – 1.530					2	
52 – 58	1.560 – 1.740				1		1
59 – 62	1.770 – 1.860					1	1
63 – 73	1.890 – 2.190						2
74 – 77	2.220 – 2.310		1				2
78 – 81	2.340 – 2.430			1			2
82 – 85	2.460 – 2.550		1	1			2
86 – 89	2.580 – 2.670			2			2
90 – 95	2.700 – 2.850				1		2
96 – 99	2.880 – 2.970					1	2
100 – 110	3.000 – 3.300						3
111 – 114	3.330 – 3.420		1				3
115 – 118	3.450 – 3.540			1			3
119 – 122	3.570 – 3.660		1	1			3
123 – 126	3.690 – 3.780			2			3
127 – 132	3.810 – 3.960				1		3
133 – 135	3.990 – 4.050					1	3
136 – 146	4.080 – 4.380						4
147 – 150	4.410 – 4.500		1				4
151 – 154	4.530 – 4.620			1			4
155 – 158	4.650 – 4.740		1	1			4
159 – 162	4.770 – 4.860			2			4

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 1.1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Alternative Bereitstellung von Abfallbehältern für Restmüll je Grundstück gem. § 10 Abs. 7 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
74 – 83	2.220 – 2.490						1	
84 – 87	2.520 – 2.610	1					1	
88 – 91	2.640 – 2.730		1				1	
92 – 99	2.760 – 2.970		2				1	
100 – 105	3.000 – 3.150			1			1	
106 – 109	3.180 – 3.270				1		1	
110 – 120	3.300 – 3.600					1	1	
121 – 124	3.630 – 3.720	1				1	1	
125 – 128	3.750 – 3.840		1			1	1	
129 – 132	3.870 – 3.960	1	1			1	1	
133 – 136	3.990 – 4.080		2			1	1	
137 – 142	4.110 – 4.260			1		1	1	
143 – 145	4.290 – 4.350				1	1	1	
146 – 156	4.380 – 4.680					2	1	
157 – 166	4.710 – 4.980							1
167 – 170	5.010 – 5.100	1						1
171 – 174	5.130 – 5.220		1					1
175 – 178	5.250 – 5.340	1	1					1
179 – 182	5.370 – 5.460		2					1
183 – 188	5.490 – 5.640			1				1
189 – 192	5.670 – 5.760				1			1
193 – 203	5.790 – 6.090					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter				
		120	240	660	770	1.100
1 – 3	40 – 120	1				
4 – 6	160 – 240		1			
7 – 9	280 – 360	1	1			
10 – 12	400 – 480		2			
13 – 16	520 – 640			1		
17 – 19	680 – 760				1	
20 – 22	800 – 880	1			1	
23 – 27	920 – 1.080					1
28 – 30	1.120 – 1.200	1				1
31 – 33	1.240 – 1.320			2		
34 – 35	1.360 – 1.400			1	1	
36 – 38	1.440 – 1.520				2	
39 – 44	1.560 – 1.760			1		1
45 – 46	1.800 – 1.840				1	1
47 – 55	1.880 – 2.200					2
56 – 58	2.240 – 2.320	1				2
59 – 61	2.360 – 2.440		1			2
62 – 64	2.480 – 2.560	1	1			2
65 – 67	2.600 – 2.680		2			2
68 – 71	2.720 – 2.840			1		2
72 – 74	2.880 – 2.960				1	2
75 – 82	3.000 – 3.280					3
83 – 85	3.320 – 3.400	1				3
86 – 88	3.440 – 3.520		1			3
89 – 91	3.560 – 3.640	1	1			3
92 – 94	3.680 – 3.760		2			3
95 – 99	3.800 – 3.960			1		3

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2.1 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11
Abs. 4 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
56 – 62	2.240 – 2.480						1	
63 – 65	2.520 – 2.600	1					1	
66 – 68	2.640 – 2.720		1				1	
69 – 71	2.760 – 2.840	1	1				1	
72 – 74	2.880 – 2.960		2				1	
75 – 79	3.000 – 3.160			1			1	
80 – 81	3.200 – 3.240				1		1	
82 – 90	3.280 – 3.600					1	1	
91 – 93	3.640 – 3.720	1				1	1	
94 – 96	3.760 – 3.840		1			1	1	
97 – 99	3.880 – 3.960	1	1			1	1	
100 – 102	4.000 – 4.080		2			1	1	
103 – 106	4.120 – 4.240			1		1	1	
107 – 109	4.280 – 4.360				1	1	1	
110 – 117	4.400 – 4.680					2	1	
118 – 125	4.720 – 5.000							1
126 – 128	5.040 – 5.120	1						1
129 – 131	5.160 – 5.240		1					1
132 – 134	5.280 – 5.360	1	1					1
135 – 137	5.400 – 5.480		2					1
138 – 141	5.520 – 5.640			1				1
142 – 144	5.680 – 5.760				1			1
145 – 152	5.800 – 6.080					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 3 **zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)****Liste der andienungspflichtigen Abfallarten**

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 05: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiseverarbeitung

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen die unter 10 13 09* fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Gasabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 04 fallen
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährlich Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Verbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

